



# Merkblatt

## Ordentliche Einbürgerung

### Anmerkung

Das neue Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schwyz wurde vom Stimmvolk am 27. November 2011 angenommen. Das neue Gesetz ist seit 1. Januar 2013 in Kraft.

## Einbürgerungsvoraussetzungen

### Formelle Kriterien

#### Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- 1) 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- 2) Für die zu erfüllende Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- 3) Bei Ehegatten muss ein Ehepartner 12 Jahre Wohnsitz erfüllt haben, beim Partner genügt ein Wohnsitz von fünf Jahren. Dies gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

#### Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- 1) Bei Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde
- 2) Niederlassungsbewilligung C

### Materielle Kriterien

#### Deutschkenntnisse

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

<sup>2</sup> Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

## **Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geographie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

**Achtung: Der Nachweis über die Deutschkenntnisse sowie die gesellschaftlichen und politischen Kenntnisse müssen jeweils zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen!**

## **Finanzielle Verhältnisse**

<sup>1</sup> Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

<sup>2</sup> Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

## **Leumund**

<sup>1</sup> Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

<sup>2</sup> Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

<sup>3</sup> Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

## **Ehegatten**

Ehegatten können individuell eingebürgert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, gemeinsam ein Gesuch zu stellen. Stellen beide Ehegatten ein Gesuch, und erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz und drei Jahre eheliche Gemeinschaft (Art. 15 Abs. 3 BÜG). Die Ehegatten werden anlässlich der Anhörung getrennt befragt. Auch der Ehegatte hat sämtliche materiellen Kriterien zu erfüllen.

## **Einbezug der Kinder**

Die unmündigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder, die das 16. Altersjahr erreicht haben, müssen schriftlich zustimmen (Art. 33 BÜG). Kinder ab dem 11. Altersjahr können jedoch auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen. Allerdings braucht es hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zum 12. Altersjahr entfällt bei Kindern der Deutschttest. Bis zum 16. Altersjahr ist auch kein Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse erforderlich.

## Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt ein Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

### Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag für das Gemeindebürgerrecht ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Bevor das Formular ausgehändigt wird, wird abgeklärt, wie der Gesuchsteller die Deutschkenntnis nachweisen kann. Dazu ist eine telefonische Voranmeldung beim Einbürgerungssekretariat, 044 787 31 39, notwendig.

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss von Fr. 500.00 fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt sowie im Höfner Volksblatt ausgeschrieben.

Jeder Gesuchsteller ist von der Bürgerrechtskommission persönlich anzuhören.

Die Bürgerrechtskommission setzt sich wie folgt zusammen:

3 Gemeinderäte (Gemeindepräsident, Schulpräsident, Fürsorgepräsident)

4 Parteienvertreter (CVP, FDP, SP, SVP)

1 beratendes Mitglied der Verwaltung (Protokollführer)

An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft.

Nach der Befragung stellt die Bürgerrechtskommission zuhanden des Gemeinderates einen entsprechenden Antrag (Vernehmlassung zu Handen der Gemeindeversammlung oder Empfehlung Rückzug des Gesuchs).

Ohne Gegenantrag wird der Bewerber von der Gemeindeversammlung in das Bürgerrecht der Gemeinde Feusisberg aufgenommen.

### Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung des Gesuchs wird es an das kantonale Departement des Innern (Abteilung Bürgerrechtsdienst), Schwyz, weitergeleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Nach Erhalt der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über das Gesuch. In der Regel geschieht dies in Form eines Sammelbeschlusses zweimal jährlich.

## Kosten

### Allgemein:

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.) Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdocumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten. Bei Nichteintreten oder Ablehnung werden den aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt.

**Gemeinde:**

Einzelpersonen: Fr. 3'200.00\*  
Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft: Fr. 4'200.00\*

\*Zuschlag pro Kind (bis 11 Jahre) Fr. 200.00  
\*Zuschlag pro Kind (12 bis 17 Jahre) Fr. 500.00

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet (Fr. 100.00 pro Stunde).

**Bund:**

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

**Kanton:**

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

## Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

## Informationen im Internet

[www.feusisberg.ch](http://www.feusisberg.ch)  
[www.sz.ch](http://www.sz.ch) → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht  
[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

## Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Merkblatt beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, § 2 kBüG.

# Verfahrensablauf

## Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

